



BUNDESGERICHT KORRIGIERT SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE ZU HOHE BEITRÄGE AN DIE AHV

Das Bundesgericht hat die Regelung der Randziffer 1172 in der Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN) als gesetzeswidrig erklärt.

AHV-BERECHNUNG HEUTE

Bald nach der definitiven Steuereinschätzung folgt in der Regel die Rechnung für die geschuldete Prämie für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung AHV. Als Ausgangslage für die AHV-Berechnung bei Selbstständigerwerbenden dient das Nettoeinkommen (Jahresgewinn). Dann werden die AHV-à-conto-Beiträge, welche der Erfolgsrechnung belastet wurden, dazugerechnet. Diesem sogenannten Bruttoeinkommen gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen BSV werden die Zinsen von dem im Unternehmen investierten Eigenkapital abgezogen. Auf diesem Ergebnis wird die definitive Prämie berechnet. Diese Berechnungsmethode ist in der Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO ([WSN](#)) Punkt 6, Seite 55, festgehalten.

DIESE FORMEL IST GESETZWIDRIG

Das [Bundesgericht in Luzern](#) hat nun am 11. August 2015 einen Entscheid des Verwaltungsgerichts Schwyz bestätigt und diese Berechnungsmethode als gesetzeswidrig beurteilt. Strittig war, in welcher Reihenfolge der Zins des im Betrieb investierten Eigenkapitals vom Nettoeinkommen abgezogen wird. Wenn der Zinsabzug gemäss der Wegleitung WSN, Rz1172, gehandhabt wird, also vom Bruttoeinkommen, dann wird ein Teil dieses Zinses zu beitragspflichtigem Einkommen.

Zur Veranschaulichung ein Beispiel:

Berechnung gem. WSN	
Nettoeinkommen (90.3%)	250'000
<u>+ 9.7% AHV-Aufrechnung pers. Beiträge</u>	<u>26'855</u>
Bruttoeinkommen	276'855
- Zins auf dem investierten Eigenkapital (Annahme: 2 Mio. à 2.5%)	-50'000
Beitragspflichtiges AHV-Einkommen	226'855
Definitive Prämie mit Beitragssatz 9.7%	22'005

Berechnung gem. BGE 11.8.2015

Einkommen	250'000
- Zins auf dem investierten Eigenkapital (Annahme: 2 Mio. à 2.5%)	-50'000
Nettoeinkommen (90.3%)	200'000
<u>+ 9.7% AHV-Aufrechnung pers. Beiträge</u>	<u>21'484</u>
Beitragspflichtiges Einkommen	221'484
Definitive Prämie mit Beitragssatz 9.7%	21'484

In diesem fiktiven Beispiel reduziert sich mit der Anwendung der neuen Berechnungsmethode die AHV-Prämie um CHF 521.

KÜNFTIGES VORGEHEN DES BSV

In der Publikation [«Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht»](#) vom 9. September 2015 ist festgehalten, dass die Randziffer 1172 in der WSN nicht mehr angewendet werden kann. Die WSN wird angepasst und es ist zu hoffen, dass dies per 1.1.2016 erfolgt.

FAZIT

Die neue Reihenfolge der AHV-Berechnung bewirkt auch bei einer geringen jährlichen Einsparung eine grössere Ersparnis, da es sich nämlich um eine jährlich wiederkehrende Prämie handelt.